



Unabhängige
Patientenberatung
Deutschland | UPD



Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht

Raquel Reng
Volljuristin
Expertin Pflege
02.05.2022

Patientenverfügung, Versorgungsvollmacht und/ oder Betreuungsvollmacht

Haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, was passiert, wenn Sie selbst aufgrund einer Erkrankung Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können?

Wenn Sie etwa im Krankenhaus liegen und aufgrund einer Erkrankung selbst nicht in ärztliche Eingriffe einwilligen können?

Grundsätzlich können Sie nur selbst für sich handeln. Niemand anderes kann in Vertretung von Ihnen in ärztliche Eingriffe einwilligen oder Sie sonst rechtlich vertreten.

Selbst dann, wenn Sie verheiratet sind, verfügt Ihr Ehegatte nicht ohne Ihr Zutun über eine Vollmacht, um Sie umfassend vertreten zu können.

Treffen Sie selbst keine Vorsorge, so wird in dem Fall, dass für Sie Entscheidungen getroffen werden müssen und ein Betreuer bestellt wird.

Sie selbst können jedoch Vorsorge betreiben. Im Rahmen dieser Veranstaltung erhalten Sie einen Überblick über die Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, so dass Sie für sich und Ihre Angehörigen entscheiden können welchen Weg Sie in welchem Fall gehen möchten. Sie erfahren worauf Sie achten müssen und auch wo Sie Ihre Dokumente rechtssicher hinterlegen können.



Unabhängige Patientenberatung Deutschland | UPD

Bürgernah- Erreichbar-Qualifiziert

**Kostenfreies, unabhängiges, neutrales und evidenzbasiertes
Informations- und Beratungsangebot
für alle Patienten in Deutschland**

– unabhängig von der Krankenversicherung! –



Unabhängige Patientenberatung Deutschland | UPD

Unser Team aus juristischen Fachkräften
hilft Ihnen gerne weiter bei:

Patientenrechte
Krankengeld
Pflegegeld
Behandlungsfehler
Pflegelohn
Behandlungskosten
Organspendeerklärung
Patientenverfügung
Krankenversicherung
Behandlungsvertrag





Unabhängige Patientenberatung Deutschland | UPD

Unser Team aus medizinischen, pharmakologischen und psychosozialen Fachkräften berät Sie gerne zu:



Erkrankungen
Therapieverfahren
Arztsuche
Krankenpflege
Zahnmedizin
Untersuchungsmethoden
Arzneimittel
Früherkennung
Befunderläuterungen
Impfungen
Reisemedizin
Krankheitsbewältigung





Die Patientenberatung ist bundesweit gebührenfrei erreichbar unter:

0800 011 77 22

(Mo-Fr: 8.00-20.00/Sa: 8:00-16:00)

Beratung Türkisch: 0800 011 77 23

Beratung Russisch: 0800 011 77 24

Beratung Arabisch: 0800 33 22 12 25

(die Zeiten für unsere fremdsprachige Beratung finden Sie auf unserer Website)

Möchten Sie online von uns beraten werden?

Dann erreichen Sie uns unter:

www.patientenberatung.de



Oder bei Ihnen vor Ort!

**In 31 Vor-Ort-Beratungsstellen
– deutschlandweit –
oder
im UPD-Beratungsmobil
in über 100 Städten und Gemeinden**



Die Adressen finden Sie hier: www.patientenberatung.de

(derzeit noch coronabedingte Einschränkungen)



Patientenverfügung

- Was ist, wenn ich bewusstlos ins Krankenhaus komme? Machen die dann, was sie wollen, mit mir?
- Was ist, wenn meine nächsten Angehörigen bewusstlos im Krankenhaus liegen und ich werde gefragt, welche Behandlung sie sich gewünscht hätten? Was sage ich dann?
- Wäre es nicht gut, sich in gesunden Tagen in Ruhe für den Ernstfall vorzubereiten?
- Damit mein Selbstbestimmungsrecht im Ernstfall auch beachtet wird?



Patientenverfügung

- Warum brauche ich eine Patientenverfügung?
- Voraussetzungen der Patientenverfügung
- Bindungswirkung der Patientenverfügung
- Umsetzung des mutmaßlichen Willens
- Hinterlegungsmöglichkeiten





Warum brauche ich eine Patientenverfügung?

- Schriftliche Festlegung des Patientenwillens im Voraus für die ärztliche Behandlung
- Wahrung des Selbstbestimmungsrechts auch in einem Zustand der Entscheidungsunfähigkeit



Voraussetzungen der Patientenverfügung

Gesetzliche Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch

- Volljährigkeit
- Schriftform; insbesondere eigenhändige Namensunterschrift
- Einwilligungsfähigkeit
- Eindeutigkeit hinsichtlich der präzise bestimmten Behandlungs- und Nichtbehandlungswünsche in jeweils konkret geschilderten Lebens- und Krankheitssituationen (Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs)
- Psychiatrische Patientenverfügung möglich bei Einsichtsfähigkeit; Zwangsbehandlung zum Schutz anderer Personen möglich (Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts)



Bindungswirkung der Patientenverfügung

- Bindungswirkung für Ärztinnen und Ärzte sowie für nichtärztliches Personal
- Widerruf jederzeit formlos möglich
- Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen nicht auf die aktuelle Behandlungssituation zu, ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln

>>> Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung sinnvoll

- Bei der Willensermittlung haben auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung



Umsetzung des mutmaßlichen Willens

- Idealfall: Ärztinnen und Ärzte und Betreuer oder Bevollmächtigte sind sich entsprechend der ärztlichen Indikation einig
- Bei fehlender Einigkeit kann entweder zunächst die Ethikkommission der Klinik oder direkt das Betreuungsgericht angerufen werden
- Alternativ: Schiedsstelle Dt. Stiftung Patientenschutz
https://www.stiftung-patientenschutz.de/service/patientenverfuegung_vollmacht/schiedsstelle-patientenverfuegung
- Achtung: sehen Ärztinnen und Ärzte kein sinnvolles Therapieziel mehr, dann Abstellen der Maschinen auch gegen Willen der Bevollmächtigten möglich



Hinterlegungsmöglichkeiten Patientenverfügung

- Zentralstelle Patientenverfügung
Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg KdöR
<https://www.patientenverfuegung.de/hinterlegung/>
- Deutsche Stiftung Patientenschutz>>> Bundeszentralregister
Willenserklärung https://www.stiftung-patientenschutz.de/service/patientenverfuegung_vollmacht/hinterlegung-und-aktualisierung
- Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister
<https://www.vorsorgeregister.de/>



Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht

- Wesen der Vorsorgevollmacht
- Wirksamkeitsvoraussetzungen der Vorsorgevollmacht
- Abgrenzung: Vorsorgevollmacht und Generalvollmacht
- Abgrenzung: Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung
- Richtervorbehalte
- Hinterlegungsmöglichkeiten
- Nützliche Verweise



Beispielsfall

Tante Sophie, 75 Jahre alt, alleinstehend und vermögend, möchte für den Fall einer Demenzerkrankung vorsorgen und wünscht, dass ihr charmanter Lieblingsneffe Felix für sie sorgt und ihre Angelegenheiten regelt, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Sie hat nur Bedenken, dass der leichtsinnige Felix, der später auch ihr Alleinerbe sein wird, sehr „freizügig“ mit ihrem Geld umgehen könnte und sie dann womöglich ihre Heimkosten nicht mehr zahlen kann.



Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?



Wesen der Vorsorgevollmacht

- Vorsorgevollmacht erlaubt es einer Vertrauensperson, für Sie bestimmte rechtliche Angelegenheiten zu regeln
- Vorsorgevollmacht gilt nur im Vorsorgefall
- anders bei Vollmacht wie z. B. Generalvollmacht
- mehrere Bevollmächtigte möglich: Einzelvertretung oder Gesamtvertretung; Stellvertretung
- Vorsorgevollmacht sperrt rechtliche Betreuung
- Vollmacht sollte über den Tod hinaus gelten: z. B. für Einsicht in Patientenakte



Wirksamkeitsvoraussetzungen der Vorsorgevollmacht

- Voraussetzungen: Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit, Schriftform
- Öffentliche Beglaubigung: Bestätigung, dass Unterschrift von vollmachtgebender Person stammt
- Notarielle Beurkundung (zwingend bei Immobiliengeschäften und Kreditaufnahme): Bestätigung, dass Unterschrift von vollmachtgebender Person stammt + Vorliegen der Geschäftsfähigkeit
- möglich ist auch Beglaubigungsvermerk durch die Betreuungsbehörde, Gebühr 10 €



Abgrenzung: Vorsorgevollmacht und Generalvollmacht

- Vorsorgevollmacht: auch nur bestimmte Aufgabenbereiche regelbar; z. B. Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung
- Generalvollmacht: umfassende Vollmacht (spezielle Kontovollmacht ratsam)
- Vorsorgevollmacht gilt ab Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls



Abgrenzung: Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

- Vorsorgevollmacht setzt Vertrauen voraus; nur im Einzelfall Einsatz von Kontrollbetreuer möglich
- Für den Fall, dass eine rechtliche Betreuung zukünftig nötig wird, können im Rahmen der **Betreuungsverfügung** ein zukünftiger rechtlicher Betreuer sowie konkrete Betreuungswünsche benannt werden.
- **Vorteile:**
 - Kontrolle durch das Betreuungsgericht
 - Die betreuende Person ist vorher bekannt und kommt aus dem näherem persönlichem Umfeld.
 - auch hier Beglaubigungsvermerk durch Betreuungsbehörde möglich
- **zum Beispielfall:** Tante Sophie könnte zur Kontrolle des Neffen diesen als zukünftigen rechtlichen Betreuer mittels Betreuungsverfügung bestimmen.



Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung

- Betreuung kann von der betroffenen Person oder von Dritten angeregt werden.
- Zuständig ist das Betreuungsgericht beim Amtsgericht des Wohnorts.
- Gegen den freien Willen kann keine Betreuung angeordnet werden.
- Bei Ablehnung der Betreuung hat das Betreuungsgericht durch Sachverständigengutachten zu prüfen, ob diese Ablehnung dem „freien Willen“ entspricht.
- Entscheidend für die freie Willensbildung sind zum einen die Einsichtsfähigkeit, zum anderen die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln.
- Medizinische Voraussetzungen der Betreuung: psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Es dürfen nur Aufgabenkreise angeordnet werden, in denen eine Betreuung erforderlich ist.
- Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch eine bevollmächtigte Person erledigt werden können.



Richtervorbehalte im Bereich rechtliche Betreuung und Bevollmächtigung:

- **Schriftliche Vollmacht** zwingend bei tiefgreifenden Eingriffen wie z. B. lebensgefährlichen ärztlichen Maßnahmen>>> Befugnis muss aus Vollmacht hervorgehen
 - **Genehmigung durchs Betreuungsgericht:**
 - Notwendig bei bestimmten ärztlichen Eingriffen, wenn keine Einigung zwischen Arzt/Ärztin und Betreuer/Betreuerin bzw. Bevollmächtigtem/r möglich
 - Immer notwendig bei geschlossener Unterbringung, anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen (z. B. Bettgitter) und ärztlichen Zwangsmaßnahmen
- >>>Unterschrift Betreuerin/Bevollmächtigter reicht nicht aus!

Hinterlegungsmöglichkeiten

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

- Aushändigung im Original an bevollmächtigte Person oder Aufbewahrung zu Hause/bei Notarin/Notar
- Registrierung bei der Bundesnotarkammer im Zentralen Vorsorgeregister <https://www.vorsorgeregister.de/>
- Deutsche Stiftung Patientenschutz>>> Bundeszentralregister Willenserklärung https://www.stiftung-patientenschutz.de/service/patientenverfuegung_vollmacht/hinterlegung-und-aktualisierung



Weitere Verweise

- **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung – BMJ**
https://www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html
- **Broschüren Betreuungsrecht, Das Betreuungsrecht in Leichter Sprache, Patientenverfügung – BMJ**
https://www.bmj.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Publikationensuche_Formular.html
- **Publikationsversand der Bundesregierung:** kostenfreie telefonische Anforderung von Broschüren: Tel. 030 18 272 2721
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/kontakt>



Zeit für Ihre Fragen, Hinweise und die Diskussion



Vielen

Dank

Wenn Sie uns mal brauchen...

Telefonnummer:

0800 011 77 22

Internetadresse:

www.patientenberatung.de